

# Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Verleger: Nachrichten Dresden.  
Verantwortlicher: Carl Schickel.  
Kurz für Nachdruck: 20011.

Bezugs-Gebühr bei täglicher Lieferung in Dresden oder durch die Post monatlich M. 5,00, —  
Stapelnummer M. 30, —, Sonntagsausgabe M. 40, —.  
Die tägliche 12 mm breite Seite M. 7, —, anderwärts 80 Pf., 100. Familien-  
anzeigen und Stellenangebote unter Wegfall jedes weiteren Rebells M. 3, —.  
Vorzugsplätze laut Tarif. Unveränderte Nachdrucke gegen Vorauszahlung.

Schriftführung und Anzeigenverwaltung  
Markenstraße 38/40.  
Druck u. Verlag von Gustav & Richard in Dresden.  
Postfach-Nr. 1068 Dresden.

## Gebr. Arnhold

DRESDEN-BERLIN

Waisenhausstraße 18/22 | Berliner Haus:  
Hauptstraße 38, Chemnitz Straße 96 | Berlin W 56, Französische Straße 33e

Ausführung aller bankmäßigen Geschäfte • An- und Verkauf in- und ausländischer Wertpapiere und Verwaltung derselben • Besondere Abteilung für ausländische Währungen • Feuer- und diebessichere Stahlkammer

### Der Reparationsplan Bonar Laws.

Herabsetzung der deutschen Verpflichtungen — Vierjähriges Moratorium — Neuere Anleihen — Gegenseitiger Schuldenerlass.

#### Die vorläufigen Grundzüge des Planes.

London, 29. Dez. Wie der diplomatische Berichterstatter der Daily News erzählt, könne es als ziemlich sicher gelten, daß Bonar Law einen konkreten neuen Reparationsplan mit nach Paris bringen werde. Dieser Plan habe zwar noch keine endgültige Gestalt angenommen; immerhin könnten seine Grundzüge mit einiger Sicherheit folgen-dermaßen wiedergegeben werden:

1. Die Reparationsverpflichtungen Deutschlands seien auf eine Summe herabzusetzen, die innerhalb der Leistungsfähigkeit Deutschlands liege, und energische Maßnahmen für den Fall des deutschen Verzuges vorzusehen.

2. Alle deutschen Verpflichtungen gegenüber den Alliierten seien in einem einzigen Zahlungsplan zusammenzufassen.

3. Deutschland sei von allen Zahlungen während der ersten drei oder vier Jahre zu befreien und die Zahlungen während einer weiteren kurzen Periode zu ermäßigen.

4. Diese Befreiung brauche nicht ein vollständiger Erlass zu sein.

5. Die Summe von 50 Milliarden Goldmark, verteilt auf eine gewisse Zahl von Jahren, könne als angemessen gelten.

6. Deutschland müsse durch günstige Diskontierungsvereinbarungen, die möglichst den gegenwärtigen Wert der gesamten Summe auf die von einer bekannten französischen Finanzautorität vorgeschlagenen 50 Milliarden vermindern könnten, jeder Verweigerung gedenken werden. Seine Verpflichtungen richtig zu erfüllen. Dies könne Deutschland natürlich nur mit Hilfe anderer Anleihen tun.

7. Frankreichs besondere Rolle bei der Regelung würde in der Annahme deutscher Reparationsbonds, vielleicht solcher einer besonderen Kategorie analog den Bonds der Serie C zum Zwecke der Bezahlung der alliierten Schulden an Großbritannien bestehen und vielleicht außerdem auch darin, daß ihm seine Schulden teilweise gestrichen würden. Mit Bezug auf die nicht gestrichenen Schulden könne die Abänderung des Grundgesetzes der Valfour-Noten, wodurch eine gewisse Beziehung zwischen den Zahlungen an Amerika und den Forderungen an die alliierten Schuldner geschaffen würde, angenommen werden.

8. Frankreich müsse seinerseits ebenfalls bis zu einem gewissen Maße die ihm von europäischen Alliierten geschuldete Summe erlassen.

Einige der hier angeführten Vorschläge würden vielleicht noch vor Eröffnung der Pariser Erörterungen abgeändert werden. Außerdem könnten sich die Ereignisse in Paris oder in Washington so entwickeln, daß der britische Plan überhaupt nicht vorgelegt werde. (W. T. V.)

#### Weitere Vermutungen über den Plan des englischen Premiers.

London, 29. Dez. Daily Mail berichtet, daß Bonar Law, begleitet von dem Präsidenten des Handelsamtes Lord Greame, Sir E. Gore Grewe vom Auswärtigen Amt, und Nic Meyer vom Schatzamt, am Montag nach Paris abfahren wird. Es bestehe kein Zweifel, daß der Premierminister auf die Herabsetzung der gesamten Reparationssumme dringen werde. Der Plan Bonar Laws sei bis zu einem gewissen Grade elastisch und werde in endgültiger Form erst unterbreitet werden, nachdem die vorherigen Erörterungen unter den alliierten Vertretern geendet hätten, wie er in eine annehmbare Gestalt gebracht werden könne. Unter anderem sehe er eine viel strengere Kontrolle der deutschen Rente vor. Die britische Regierung befinde sich in voller Übereinstimmung mit der französischen in betreff der Notwendigkeit, weit wirksamere Schritte zu tun, um die deutschen Zahlungen sicherzustellen. Die Stabilisierung der Mark und die Ausdehnung des deutschen Budgets würden als wesentliche Vorbedingung angesehen, wenn irgendein weiteres Moratorium an Deutschland gewährt werde. Sogar werde Großbritannien Frankreich bei der Forderung nach Sicherheit unterstützen.

#### Die Möglichkeit bedingter Zugeständnisse Frankreichs.

Berlin, 29. Dez. Eine Berliner Korrespondenz will aus französischen Industriekreisen erfahren haben, daß Frankreich bei Erlass seiner Schulden nicht abgeneigt sei, Deutschland das Zugeständnis zu machen, die gesamte Serie C der Reparationsbonds zu streichen, was bereits eine Ermäßigung der Reparationssumme um 82 Milliarden bedeuten würde. Für Deutschland würde dann noch eine Restschuld von 50 Milliarden verbleiben. In französischen Industriekreisen sei man der Ansicht, daß die deutsche Industrie durch das Streichen der Serie C in der Lage sei, diesen Rest zu garantieren. Aus diesem Grunde erkläre man, daß ein deutsches Angebot von vielleicht 20 Milliarden Mark glatt abgelehnt werden würde. Andererseits würde aber die französische Regierung sich verpflichtet, Garantie für eine Summe von etwa 40 Milliarden Mark zu leisten. Weiter sehe man auf französischer Seite eine ganzschwierigere der Verhandlungen darin, daß das letzte Zahlungsgebiet noch nicht vollständig entmilitarisiert sei. Sollte Deutschland zu einer Verrückung der nach französischer Ansicht „militärischen“ Eisenbahnen im besetzten Gebiet bereit sein, so wäre Frankreich unter Umständen geneigt, eine Art neue militärische Grenze zu ziehen. — Angehends der Hauptfrage, die Poincaré verfolgt und die zu verhandeln er sich kaum noch die Mühe gibt, wird man aber diese Korrespondenzmitteilungen über eine französische Vereinigung skeptisch aufnehmen müssen.

### Deutschlands Abwehrkampf gegen neue Sanktionen.

Der Unterschied zwischen einfacher und vorläufiger Nichterfüllung.

Berlin, 29. Dez. Von zufälliger Seite wird mitgeteilt: In der heutigen Morgenpresse wurde ein aus Paris gemeldetes Kommuniqué der Reparationskommission veröffentlicht, wonach diese beschlossen habe, daß das Wort Nichterfüllung in § 17 der 2. Anlage zum Reparationskapitel des Versailler Vertrages denselben Sinn habe wie der Ausdruck „vorläufige Nichterfüllung“ in § 18 dieser Anlage. Wenn dieses Kommuniqué authentisch sein sollte, so würde damit der Vorwurf erhoben werden, daß Deutschland mit den Vollablieferungen abfällig hinter seinen Verpflichtungen zurückgeblieben wäre.

Daß dieser Vorwurf sachlich eine völlige Entrellung der Tatsachen bedeuten würde, kann nach den getragenen ausführlichen Darlegungen als bekannt vorausgesetzt werden. Ganz abgesehen hiervon, müßte jedoch gegen den Beschluß aus allgemeinen Gründen Verwahrung eingelegt werden. Die beiden angeführten Paragraphen des Vertrages unterscheiden ganz unzulässig zwischen einer Nichterfüllung und einer vorläufigen Nichterfüllung. Für den

Fall einer einfachen Nichterfüllung wird in § 17 vorgesehn, daß die Reparationskommission eine solche Nichterfüllung unverzüglich den beteiligten alliierten Mächten anzeigen und ihnen einschlägige Vorschläge über die angebracht erscheinenden Maßnahmen erlassen. In § 18 wird dagegen für den

Fall einer vorläufigen Nichterfüllung bestimmt, daß die alliierten und assoziierten Regierungen zu gewissen Sperr- und Veraktionsmaßnahmen berechtigt sein sollen. Wenn so in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Bestimmungen einmal von einer Nichterfüllung, dann von einer vorläufigen Nichterfüllung gesprochen wird und wenn dabei für den Fall einer vorläufigen Nichterfüllung besonders schwere Maßnahmen vorgesehn werden, so würde es nicht nur den elementarsten Regeln der Auslegung von Vertragsbestimmungen, sondern

überhaupt jeder Logik widersprechen, die beiden im Vertragstext unterschiedenen Fälle nachträglich als gleichbedeutend hinzustellen. Es wird auch den subtilsten Auslegungskünsten nicht gelingen, diesen klaren Sachverhalt zu verunkeln.

Man ist zwar richtig, daß der Verfasser des Vertrages die Reparationskommission zur Auslegung der Bestimmungen des Reparationskapitels ermächtigt. Diese Ermächtigung gibt der Kommission aber nicht das Recht, den Sinn der Vertragsbestimmungen in sich selbständig zu verkehren. Das wäre nicht mehr eine Auslegung, sondern eine willkürliche Änderung des Vertrages. Im übrigen müßte auch bei dieser Gelegenheit auf das nachdrücklichste darauf hingewiesen werden, daß selbst, wenn die Reparationskommission formell eine vorläufige Nichterfüllung festgestellt hätte, damit für eine Anordnung von Sanktionen im besetzten oder unbesetzten Gebiete noch keine Rechtsgrundlage geschaffen würde.

Von deutscher Seite ist wiederholt mit den klaren Gründen nachgewiesen worden und von der Gegenseite ist es niemals widerlegt worden, daß der Vertrag den Alliierten unter keiner wie immer gestarteten Voraussetzung das Recht zu territorialen Sanktionen gibt.

Alles, was die Alliierten im unbesetzten Gebiet tun, oder was sie im besetzten Gebiete über die ihnen im Abteilungsabkommen gegebenen Befugnisse hinaus tun, wäre ein Eingriff in die territorialen Hoheitsrechte Deutschlands, der durch den § 18 nicht gedeckt wird. Nach § 18 würden selbst im Falle der Feststellung einer vorläufigen Nichterfüllung nur Maßnahmen wirtschaftlicher oder finanzieller Art in Betracht kommen, die von den Alliierten ohne Angriffe auf deutsches Territorium verwirklicht werden können. (W. T. V.)

Dollar (Amtlich): 7504  
Im Freiverkehr abends 6 Uhr: 7435

### Die Kompromißgefahr in Paris.

Die nach dem Urteil de Jouvenels im „Devoir“ jämmerliche Methode Poincarés, stets im letzten Augenblick vor einer Konferenz ein nebenlächtliches Problem aufzuwerfen, um die anderen Verhandlungsteilnehmer zu blaffen, hat die Reparationsfrage aufs neue gewaltig verschärft. Er hat die Lösung des Reparationsproblems, die allein endlich einen Ausweg aus der Weltkrise schaffen könnte, nicht nur nicht gefördert, sondern damit zwei Tatsachen geschaffen, die geeignet sind, den französischen Raub- und Vernichtungsplänen neue Ausflüchte zu bieten. Er hat einmal erreicht, daß die Reparationskommission in der Frage der überspannten Vollablieferungen eine deutliche Verschiebung feststellt hat, und daß zweitens die Unterabteilung Frankreichs durch Belgien und Italien in der Reparationskommission eine ähnliche Haltung der beiden Länder auf der Pariser Konferenz durchaus möglich erscheinen läßt. Dabei ist der Streit, ob die Reparationskommission eine vorläufige Verschiebung oder nur eine „einfache Nichterfüllung“, die nicht zu Sanktionen berechtigen würde, festgestellt hat, von untergeordneter Bedeutung. Es scheint nunmehr allerdings klar zu sein, daß der tatsächliche Wortlaut der Reparationskommission ohne nähere Erläuterung von „festgestellten Verschiebungen“ spricht, während ein weiterer Passus, in dem die „vorläufige Verschiebung“ ausdrücklich enthalten ist, eine Anfügung des amtlichen französischen Savas-Bureaus ist. Darauf ist es auch zurückzuführen, daß in der Note an die deutsche Regierung, die von dem Beschluß der Reparationskommission Mitteilung macht, nur von einer „Verschiebung“ die Rede ist. Die ganze Überans ernste Ausnahme der Erklärung der Reparationskommission in Frankreich und England läßt aber, zumal das in allen Auslegungen der Entente ausdrücklich betont wird, keinen Zweifel mehr, daß tatsächlich die deutsche Verantwortlichkeit anerkannt und damit die Bahn für Gewaltmaßnahmen freigegeben ist. Man braucht die Bedeutung dieser Feststellung nicht zu überschätzen, denn es handelt sich um die im Hinblick auf die riesigen Reparationsmilliarden geringe Summe von 2 Goldmilliarden, und die deutsche schickliche Begründung von der Unmöglichkeit der Piefierungen in der kurzen Zeit kann schwerlich überleben werden, zumal Deutschland den Vorschlag der Nachlieferung bis zum März machen dürfte. Man darf sich aber auch nicht darüber hinwegtäuschen, daß nunmehr Poincaré eine konkrete Handhabung gegen Deutschland besitzt, deren Befehlen ihn in London hauptsächlich in Gegensatz zu den anderen Alliierten gesetzt hat.

In Verbindung mit dieser Festlegung der französischen Stellung ist die offensbare Schwankung in der belgischen und italienischen Politik von besonderer Bedeutung. Der belgische Außenminister hat sich dieser Tage ausdrücklich zu dem französischen Grundbuch „kein Moratorium ohne Pänders“ bekennend, und Mussolini hat die Welt wissen lassen, daß er kein Interesse an der Pariser Konferenz habe, wenn nicht durch eine bindende Erklärung Englands über die Streichung der interalliierten Schulden die Möglichkeit zu einer Entlösung geschaffen werde. Der italienische Ministerpräsident hatte in London die englische Thèse nachhaltig unterstützt und dafür Zusicherungen in der Schuldenfrage erhalten, die er im eigenen Lande gern als großen Erfolg ausgewertet hätte. Da aber Bonar Law gerade in dieser Frage seit der Londoner Konferenz eine recht vieldeutige und unübersichtliche Haltung angenommen hat und auch italienische Vorstellungen in London ohne Erfolg geblieben zu sein scheinen, ist der Sachverhalt nunmehr verschlimmert, und von der politischen Seite Mussolini lassen sich gewisse Hoffnungen nach der italienischen Vertretung in der Reparationskommission ziehen. Vielleicht glaubte die italienische Politik dadurch, daß sie ihren Vertreter in der Verhandlungstranche angucken Frankreichs hängen ließ, ein Parunabstimmeln nach England richten und dem zugestimmten Bonar Law die Taschen öffnen zu können.

Diese Verschiebung in dem Konferenzaufmarsch der Alliierten zum 2. Januar rückt die Gefahr eines für und sehr folgenschweren Kompromisses wieder in sehr bedrohliche Nähe. Schon in London hatte sich sowohl auf englischer wie auf italienischer Seite eine bedeutliche Kompromißneigung bemerkbar gemacht. Bonar Law schien damals bereits, nach den englischen Presseäußerungen zu urteilen, nicht ganz abgeneigt gewesen zu sein, Frankreich gewisse wirtschaftliche Pfänder auf der linken Meiseite und auch für den Fall weiterer Nichterfüllung Sanktionsandrohungen in bezug auf das Ruhrgebiet zuzugestehen. Mussolini ging sogar noch weiter in der Bereitwilligkeit zu einer alliierten Verwaltungskontrolle in einigen Städten des Ruhrgebiets. Poincaré hat damals durch sein hohes Festhalten an den militärischen Ruhrplänen die Konferenz zum Scheitern gebracht. Er hat aber jetzt des Bitteren mit unschuldvoller Miene erklärt, daß er niemals militärische Maßnahmen auf das Ruhrgebiet hatte, und hat sich im übrigen unvorsichtiger Äußerungen enthalten. Um so eindringlicher läßt er seine Presse die französischen Pläne verbreiten und kommentieren. Danach erstrecken sich die französischen Ziele als Gegenleistung für ein Moratorium auf drei Objekte. Einmal auf die Beschlagnahme des Raatlichen